



Protokollauszug vom

27.03.2024

Stadtkanzlei:

Virtuelle Behördensitzung – Teilrevision des Gemeindegesetzes: Vernehmlassung

IDG-Status: öffentlich

SR.23.950-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort über die Teilrevision des Gemeindegesetzes – virtuelle Behördensitzung wird genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Antwort der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zuzustellen.
3. Mitteilung (mit Stellungnahme) an: per E-Mail an franziska.ruff@ji.zh.ch; alle Departemente.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der rasanten technischen Entwicklung und den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie stellt sich zunehmend die Frage, ob Behördensitzungen auch virtuell und mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden dürfen. Die aktuelle Rechtslage ist unklar. Das Gemeindegesetz (GG) regelt bloss, dass die Behördenmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind und dass eine Behörde beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. In welcher Form die Mitglieder teilnehmen müssen und was unter «anwesend» zu verstehen ist, ist nicht geregelt.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates sieht in Artikel 4 vor, dass Zirkularbeschlüsse auch auf dem elektronischen Weg beschlossen werden dürfen. Zirkularbeschlüsse sind aber nur zulässig, wenn eine ordentliche oder ausserordentliche Sitzung in zeitlicher Hinsicht nicht durchgeführt werden kann. Für die Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sitzung in digitaler Form fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Mit der Vernehmlassungsvorlage soll nun eine klare rechtliche Grundlage für digitale Behördenbeschlüsse im Gemeindegesetz geschaffen werden.

2. Inhalt der Vorlage

Es ist vorgesehen, dass Sitzungen und Beschlüsse unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel solchen vor Ort gleichgestellt sind. Die Gemeinden werden dazu verpflichtet, virtuelle Behördensitzungen zu ermöglichen, weshalb sie alle notwendigen Vorkehrungen treffen müssen, damit die Behörden ihre Sitzungen auch virtuell abhalten können. Hingegen sind die Gemeinden frei zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen sie ihre Sitzungen virtuell durchführen wollen (z.B. bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Behördenmitglieds usw.).

Die Gemeinden sind gehalten diese Einzelheiten in einem Behördenerlass zu regeln.

3. Stellungnahme

Der Stadtrat begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für virtuelle Behördensitzungen. Dadurch kann die bisher gelebte Praxis namentlich bei krankheitsbedingten Abwesenheiten einzelner Mitglieder oder in ausserordentlichen Lagen normiert und dadurch die Handlungsfähigkeit der Behörden sichergestellt werden.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Direktion der Justiz und des Innern des
Kantons Zürich

Per Mail an franziska.ruff@ji.zh.ch

27. März 2024 SR.23.950-2

Virtuelle Behördensitzung – Teilrevision des Gemeindegesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme über die vorgesehene Teilrevision des Gemeindegesetzes.

Der Stadtrat von Winterthur begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für virtuelle Behördensitzungen. Zu den einzelnen Regelungen haben wir keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber